



Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
Postfach 105
9403 Goldach

16. November 2011

Gemeinde Goldach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Blumenstrasse**
- **Überbauungsplan Blumenstrasse**

Das Planungsgebiet liegt östlich der Kernzone in einer Distanz von rund 200 m zum südlich gelegenen Bahnhof Goldach. Gemäss rechtskräftiger Zonenplanung vom 19. Juni 1992 ist es der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3 zugewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt die Parzellen Nr. 338, 340, 607 und 608 in die Kernzone und die Parzelle Nr. 986 in die dreigeschossige Wohnzone W3 umzuzonen.

Der Überbauungsplan Blumenstrasse umfasst die neue und bestehende Kernzonenfläche - namentlich die Parzellen Nr. 338, 340, 342, 343, 607 und 608 - im Spickel der Blumenstrasse und des Breitenwegs. Im Überbauungsplan werden die Strassenabstände sowie die rückwärtigen Abstände zu den benachbarten Parzellen geregelt. Zudem wird zwischen zwei Baubereichen unterschieden und die entsprechende Bauweise mit Gebäude-, Firsthöhen und Grenzabstände geregelt.

Der Teilzonen- und Überbauungsplan wurden am 17. November 2010 vorgeprüft. Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in den vorliegenden Plänen und im Planungsbericht eingeflossen.

Die Planungsinstrumente wurden vom Gemeinderat Goldach am 8. März 2011 erlassen. Vom 29. März bis 28. April 2011 wurden die Planungsinstrumente öffentlich aufgelegt. Der Teilzonenplan Blumenstrasse wurde zudem vom 17. August bis 26. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

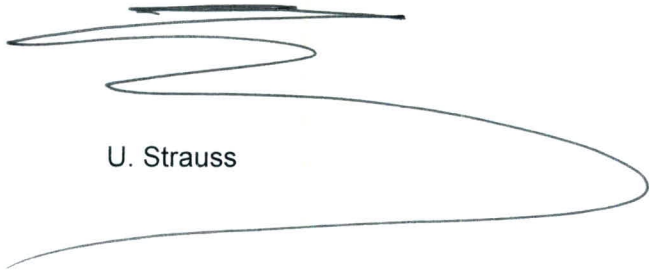
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation